

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Stephen Brauer FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Geplante Batteriespeicheranlage in der Gemeinde Kupferzell (Landkreis Hohenlohe)**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Aufgrund welcher nachprüfbarer Kriterien wurde die Gemeinde Kupferzell als Standort für die geplante Batteriespeicheranlage (sog. Netzbooster) ausgewählt?
2. Welche sonstigen Standorte im Land wurden alternativ zu Kupferzell hinsichtlich einer Ansiedlung der Anlage in Betracht gezogen?
3. Inwiefern wurden insbesondere auch Standorte überprüft, an denen sich ehemalige, stillgelegte Kraftwerke befinden (bitte unter Angabe der überprüften Standorte)?
4. Welche ihrer energiepolitischen Ziele werden mit der Errichtung des in Rede stehenden Netzboosters grundsätzlich verfolgt?
5. Wie hoch schätzt sie das Einsparpotenzial bzgl. der Redispatch-Kosten aufgrund der geplanten Batteriespeicheranlage bis zum Jahr 2030 ein?
6. Welche Aufsichtsbehörde zeichnet staatlicherseits für die Überprüfung und Kontrolle der Anlage verantwortlich?
7. Wie soll am geplanten Standort in Kupferzell der Mindestabstand zur örtlichen Wohnbebauung gewährleistet werden?
8. In welcher Art und in welchem Umfang gestalten sich die Brandschutzvorkehrungen der Anlage und wer sorgt im Brandfall für die Feuerbekämpfung?

9. Welche Möglichkeiten des Recyclings und/oder der Entsorgung der Megabatterie bestehen aktuell hinsichtlich solcher technischen Anlagen?

18.09.2020

Brauer FDP/DVP

#### Antwort

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 Nr. 4552.20/20 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Aufgrund welcher nachprüfbarer Kriterien wurde die Gemeinde Kupferzell als Standort für die geplante Batteriespeicheranlage (sog. Netzbooster) ausgewählt?*

Nach Angaben der TransnetBW GmbH sind die von Norden kommenden Leitungen aus Grafenrheinfeld in Richtung Kupferzell schon heute hoch ausgelastet – insbesondere bei hoher Windeinspeisung in Norddeutschland. Diese Belastung werde in den kommenden Jahren weiter steigen. Unter mehreren untersuchten Standorten habe sich ein Standort im Raum Kupferzell aus netzplanerischer Sicht als am geeignetsten erwiesen. Der Netzbooster könne hier – in geringer räumlicher Entfernung zu den auftretenden Engpässen – bereits in der Pilotphase eine im Vergleich zu anderen Standorten besonders hohe Wirksamkeit zur Höherauslastung des Netzes entfalten. Zudem sei durch die Netzanbindung in Richtung Norden, Westen und Süden die Möglichkeit für ein Zukunftskonzept gegeben, in dem mehrere Anlagen zur Netzstabilisierung zusammenwirken.

Kriterien für die netzplanerische Eignung seien darüber hinaus gewesen, wie stark die Stromkreise durch einen Netzbooster höher ausgelastet werden können, wie oft diese Stromkreise voraussichtlich überlastet sein werden, wie oft ein Netzbooster einen Engpass verhindert, der ohne Netzbooster entstehen würde, und ob eine im Fall des Einsatzes des Netzboosters zeitlich nachgelagerte Ablösung durch Kraftwerke gewährleistet werden kann.

2. *Welche sonstigen Standorte im Land wurden alternativ zu Kupferzell hinsichtlich einer Ansiedlung der Anlage in Betracht gezogen?*

Nach Auskunft der TransnetBW GmbH sind aufgrund der oben genannten Kriterien viele Standorte für den Netzbooster-Einsatz bereits ausgeschieden. Es seien Standorte von Umspannwerken der TransnetBW GmbH als optionale Anschlusspunkte für den Netzbooster untersucht worden. Hinsichtlich der oben genannten Kriterien eigne sich das Umspannwerk Kupferzell als Anschlusspunkt am besten.

3. *Inwiefern wurden insbesondere auch Standorte überprüft, an denen sich ehemalige, stillgelegte Kraftwerke befinden (bitte unter Angabe der überprüften Standorte)?*

Wie bereits dargelegt, sind nach Auskunft der TransnetBW aufgrund der genannten Kriterien viele Standorte für den Netzbooster-Einsatz bereits ausgeschieden. Bei der Standortsuche sei explizit Neckarwestheim als Standort eines stillgelegten Kraftwerks, das durch ein Umspannwerk der TransnetBW GmbH angeschlossen sei, berücksichtigt worden. Die netzplanerische Eignung sei dort jedoch nicht gegeben gewesen.

*4. Welche ihrer energiepolitischen Ziele werden mit der Errichtung des in Rede stehenden Netzboosters grundsätzlich verfolgt?*

Wie in der Vorbemerkung der Stellungnahme der Landesregierung zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Anton Baron AfD ausgeführt (Drucksache 16/8492), sollen Netzbooster dabei helfen, bestehende Leitungen im Normalbetrieb besser auszulasten, indem sie in Sekundenschnelle eingreifen, sobald Netzfehler auftreten.

Netzbooster können damit den auch über 2030 hinaus nötigen Netzausbau nicht ersetzen, wären aber eine flexible Ergänzung, um Stromnetze höher auszulasten und dadurch Kosten für Redispatch-Maßnahmen einzusparen. Der Netzbooster kann damit dem Ziel einer zuverlässigen und zugleich kostengünstigen Energieversorgung dienen.

*5. Wie hoch schätzt sie das Einsparpotenzial bzgl. der Redispatch-Kosten aufgrund der geplanten Batteriespeichereinrichtung bis zum Jahr 2030 ein?*

Nach Auskunft der TransnetBW GmbH geht die Bundesnetzagentur mit Inbetriebnahme der Anlage von einem Einsparpotenzial von Redispatch-Kosten von circa 15 Millionen Euro jährlich ab dem Jahr 2026 aus.

*6. Welche Aufsichtsbehörde zeichnet staatlicherseits für die Überprüfung und Kontrolle der Anlage verantwortlich?*

Zuständige Regulierungsbehörde für die TransnetBW GmbH ist die Bundesnetzagentur.

Die TransnetBW GmbH plant, die Zulassung der Anlage im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Absatz 2 Nummer 8 des Energiewirtschaftsgesetzes beim Regierungspräsidium Stuttgart zu beantragen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft.

Für die Überwachung der technischen Sicherheit ist nach § 3 der Verordnung über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten das Regierungspräsidium Freiburg zuständig.

*7. Wie soll am geplanten Standort in Kupferzell der Mindestabstand zur örtlichen Wohnbebauung gewährleistet werden?*

Im Rahmen des unter Frage 7 erwähnten Planfeststellungsverfahrens wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft. Dazu zählt u. a. auch die Einhaltung von Lärmgrenzwerten. Soweit erforderlich werden zur Einhaltung der Grenzwerte technische, bauliche oder organisatorische Maßnahmen von der TransnetBW GmbH zu treffen sein.

*8. In welcher Art und in welchem Umfang gestalten sich die Brandschutzvorkehrungen der Anlage und wer sorgt im Brandfall für die Feuerbekämpfung?*

Nach Auskunft der TransnetBW GmbH hat sie ein erstes mehrstufiges Brandschutz- und Gefahrenabwehrkonzept erstellt. An den Details werde derzeit noch gearbeitet. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) mit der Forschungsstelle für Brandschutztechnik werde hierbei miteinbezogen.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Die Feuerwehr hat nach § 2 Absatz 1 FwG unter anderem bei Schadenfeuer und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten. Der Bürgermeister kann nach § 3 Absatz 3 FwG Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines gefährlichen Ereignisses Gefahren für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter

besonders erschwerten Umständen möglich ist, dazu verpflichtet, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen besonderen Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschmittel und sonstige Einsatzmittel bereitzuhalten. Darüber hinaus können Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden dazu verpflichtet werden, Löschwasseranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten. Brandschutzvorkehrungen und Brandbekämpfung sind somit im Einzelfall auf örtlicher Ebene sicherzustellen.

*9. Welche Möglichkeiten des Recyclings und/oder der Entsorgung der Megabatterie bestehen aktuell hinsichtlich solcher technischen Anlagen?*

Die Rücknahme und Verwertung von Lithium-Ionen-Alt-Batterien ist gesetzlich im Batteriegesetz (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren [Batteriegesetz – BattG]) geregelt. Batterien, wie sie beim geplanten Netzbooster eingesetzt werden sollen, gehören danach zu den „Industriebatterien“. Alt-Batterien dieser Art sind von den Herstellern zurückzunehmen und nach dem Stand der Technik zu behandeln und stofflich zu verwerten. Alternativ kann auch der Vertreiber – soweit ein solcher zwischengeschaltet ist – die Entsorgung übernehmen. Eine Beseitigung von Industrie-Alt-Batterien durch Verbrennung oder Deponierung ist nach dem Batteriegesetz ausdrücklich untersagt. Dies gilt nicht für Rückstände von zuvor ordnungsgemäß behandelten und stofflich verwerteten Alt-Batterien. Möglichkeiten, Lithium-Ionen-Alt-Batterien zu behandeln und stofflich zu verwerten, sind vorhanden. Die modernen Verfahren erlauben hohe Rückgewinnungsquoten aller wesentlichen Bestandteile. Derzeit ist zwar die Wirtschaftlichkeit nicht hinsichtlich aller Inhaltsstoffe gegeben, mit der Zunahme von entsprechenden Alt-Batteriemassen, z. B. im Rahmen der Elektromobilität, wird jedoch dieser Aspekt neu zu bewerten sein.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft